Für Rechtssicherheit und Gewässerschutz: Leitlinien eines zukunftsfähigen Düngerechts

Verbände-Positionspapier zur Novelle des Düngerechts 2026

Stand: 4. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Europäisches Wasser- und Düngerecht konsequent umsetzen 3

2. Rote Gebiete rechtssicher ausweisen und Auflagen konsequent umsetzen 4

3. Betriebliche Nährstoffbilanz verbindlich einführen 5

4. Obergrenze für organische Düngung sichern und perspektivisch senken 6

5. Düngebedarfswerte grundlegend überarbeiten 7

6. Kontrollen stärken und Stickstoffüberschussabgabe einführen 8

7. Flächengebundene Tierhaltung verbindlich festschreiben 9

8. Fruchtfolge und Zwischenfrüchte im Düngerecht verankern 9

9. Nährstoffverluste an Gewässern konsequent begrenzen.....10

10. Wasserschonende Bewirtschaftung gezielt fördern.....10

Einleitung

Die Belastung durch Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer, Meere und das Grundwasser in Deutschland bleibt erheblich: Im jüngsten Nitratbericht überschritt rund jede vierte Grundwassermessstelle des EU-Nitratmessnetzes in Deutschland den Schwellenwert von 50 mg Nitrat/l. Der Anteil der Messstellen des landwirtschaftlich beeinflussten Messnetzes mit einer Nitratkonzentration von über 50 mg Nitrat/l ist zudem nur marginal von 26,6 % (Zeitraum 2016–2019) auf 25,6 % (Zeitraum 2020–2022) zurückgegangen (Nitratbericht 2024). Die mit der Nitratverschmutzung verbundenen Folgekosten tragen die Allgemeinheit und die Wasserversorger. In Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen besteht daher ein besonderer Vorsorge- und Handlungsbedarf aufgrund der unmittelbaren Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung. In mit Nitrat belasteten Regionen drohen laut Umweltbundesamt Steigerungen der Trinkwasserpreise um bis zu 62 Prozent, weil in Aufbereitungstechnik investiert werden muss (UBA, BDEW). Hauptverursacher der Stickstoffüberschüsse, aus denen Nitrat in das Grundwasser gelangen kann, ist die Landwirtschaft. Zu diesem Ergebnis kam auch der Europäische Gerichtshof im Burgenlandurteil vom Oktober 2019. Ein wirksames Düngerecht muss gewährleisten, dass Stickstoff- und Phosphorüberschüsse nachweisbar und dauerhaft sinken. Oberstes Ziel ist die Reduktion der Nährstoffüberschüsse auf Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe auf ein Maß, das den Schutz der Gewässer und des Grundwassers dauerhaft gewährleistet. Dafür müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Europäisches Wasser- und Düngerecht konsequent umsetzen

Die EU-Nitratrichtlinie verlangt verbindliche Aktionsprogramme sowie zusätzliche oder verstärkte Maßnahmen, wenn die bestehenden Vorgaben nicht ausreichen, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen. Ein zentrales Ziel ist dabei die Einhaltung des Grenzwertes von maximal 50 mg Nitrat/l an allen Grundwassermessstellen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem dazu, alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser europaweit in einen „guten Zustand“ zu bringen und dauerhaft zu schützen. Das Verschlechterungsverbot der WRRL schreibt zudem vor, dass der Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch menschliche Einflüsse nicht verschlechtert werden darf. Hinzu kommt das Verbesserungsgebot, wonach oberirdische Gewässer außerdem so zu bewirtschaften sind, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Oktober 2025 in zwei Entscheidungen festgestellt, dass die Düngeverordnung allein die EU-Nitratrichtlinie nicht ausreichend umsetzt (BVerwG 10 C 1.25 vom 8.10.2025), und dass die Ausweisung der Roten Gebiete auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung unzulässig ist (BVerwG 10 CN 1.25 vom 24.10.2025). Dabei hat das Gericht nicht die materiellen Vorgaben der Gebietsausweisung beanstandet, sondern deren rechtliche Grundlage und Ausgestaltung. Infolge der Entscheidung haben jedoch die Bundesländer Kontrollen und Sanktionen ausgesetzt; sechs Bundesländer – Bayern,

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen – haben darüber hinaus ihre Roten Gebiete aufgehoben. Zusammen mit der ersatzlosen Streichung der Stoffstrombilanzverordnung im Juni 2025 ist damit eine erhebliche Schutzlücke entstanden.

Aufgrund des Risikos einer Wiederaufnahme des EU-Vertragsverletzungsverfahrens sind die Umgestaltung des Düngegesetzes (im derzeitigen Entwurf) und die Aussetzung der Roten Gebiete auch mit einem finanziellen Risiko verbunden. Die EU-Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (EuGH, Rechtssache C-543/16) im Jahr 2023 ausdrücklich unter der Bedingung eines wirksamen Monitorings und funktionierender Schutzinstrumente eingestellt. Bei einer Wiederaufnahme und erneuten Verurteilung drohen Zwangsgelder, die in der Vergangenheit mit bis zu 1.108.800 Euro pro Tag beziffert wurden (BMLEH, 2023).

Das aktuelle Düngerecht ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht ausreichend, um die Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Es besteht ein hohes Risiko, dass Deutschland seine Natur- und Gewässerschutzziele verfehlt und dies erneut rechtliche Konsequenzen auf EU-Ebene nach sich zieht (Möckel, 2026). Jede Regelung der Düngegesetz-Novelle ist deshalb daran zu messen, ob sie das Schutzniveau gegenüber dem Status quo absenkt. Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie ist dabei maßgebend.

2. Rote Gebiete rechtssicher ausweisen und Auflagen konsequent umsetzen

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2025 die Bedeutung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage für wirksame Gebietsausweisungen hervorgehoben. Zugleich hat es die Schutzmaßnahmen in belasteten Gebieten grundsätzlich als verhältnismäßig bewertet und den Gewässerschutz als höchstrangige Gemeinwohlaufgabe eingeordnet.

Das Gericht hat dementsprechend nicht die Schutzmaßnahmen beanstandet, sondern ihre Rechtsform. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte, dass Eingriffe dieser Tragweite nicht per Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung geregelt werden dürfen. Dies hat zu einer schwerwiegenden Rechtsunsicherheit und in deren Folge zur Aussetzung des Vollzugs sowie zur Aussetzung der Ausweisung Roter Gebiete in den Bundesländern geführt. Der Bund muss die angekündigte Gebietsausweisungsverordnung zügig in Kraft setzen, damit die Länder die Gebiete wie vorgesehen bis Ende 2026 neu ausweisen können und die Auflagen ab Beginn der Düngesaison 2027 wieder greifen. Jede weitere Verzögerung verlängert die derzeitige Schutzlücke, in der in weiten Teilen des Landes faktisch keine verschärften Auflagen zur Anwendung kommen. Eine etwaige Vereinfachung des Ausweisungsverfahrens darf nicht zur Absenkung der wissenschaftlich fundierten Standards führen.

Für die Auflagen in den Roten Gebieten gilt: Eine belastbare, betriebliche Nährstoffbilanz kann nur im Zusammenspiel mit einer wirksamen Begrenzung des damit ermittelten betrieblichen

Stickstoffüberschusses (N-Überschuss) zur Reduktion der Nährstoffeinträge führen. Dazu braucht es zusätzlich folgende gezielte Einschränkungen für den Gewässerschutz:

- verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen, also im Frühjahr gesäten Kulturen wie Mais oder Sommergerste, um Nitrat über Winter im Aufwuchs zu binden;
- Einschränkungen der Herbstdüngung, bei der Stickstoff besonders leicht ausgewaschen wird;
- verlängerte Sperrfristen für die Ausbringung organischer und organisch-mineralischer N-Düngemittel;
- strikte Anwendung der Obergrenze für organische Düngung auch auf Schlagebene;
- verpflichtende Nmin-Beprobung als Kontrollinstrument – dabei ist zu beachten, dass Nmin-Werte sowohl im Frühjahr als auch im Herbst wegen ihrer hohen, unter anderem temperaturabhängigen Variabilität nur als ergänzender Indikator sinnvoll sind, nicht als alleinige Kontrollgröße für N-Überschüsse.

Ausnahmen und Entlastungen für einzelne Betriebe sind nur dann zu rechtfertigen, wenn ein betriebsindividueller Nachweis eines für den Gewässerschutz unbedenklichen Nährstoffüberschusses vorliegt (vgl. 120/120-Modell, Taube et al. 2020; Taube & Bach, 2025). Bei dem 120/120-Modell gilt für den betrieblichen Stickstoffüberschuss wie für den anrechenbaren Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern jeweils eine Obergrenze von 120 kg N/ha und Jahr. Betriebe mit anhaltenden Überschüssen sollten mit einer gestaffelten Abgabe belegt werden. Grundvoraussetzung bleibt die belegbasierte, betriebliche Nährstoffbilanz.

Erforderlich sind eine unverzügliche rechtssichere Ausweisung Roter Gebiete, der Erhalt der Ausweisungsstandards sowie Ausnahmen ausschließlich auf Grundlage eines betriebsindividuellen Nährstoffbilanznachweises. Die Alternative der Erfassung und Kontrolle von „roten Betrieben“ anstelle einheitlicher Auflagen für die besonders belasteten Roten Gebiete ist bislang inhaltlich nicht ausreichend unterlegt. Insbesondere fehlen in den Vorschlägen dazu eine belegbasierte, betriebliche Nährstoffbilanzierungspflicht, der Indikator zur Identifizierung der sog. roten Betriebe, Regelungen bzw. Einschränkungen in der Bewirtschaftung bei erhöhtem Grundwassereintragsrisiko und Sanktionsmechanismen. Offen bleibt zudem die Konformität mit der EU-Nitratrichtlinie. Mittelfristig sind pauschale Auflagen durch verursachergerechte, betriebsindividuelle und auf einer Nährstoffbilanz beruhende Maßnahmen zu ersetzen.

3. Betriebliche Nährstoffbilanz verbindlich einführen

Grundlage jeder verursachergerechten Regulierung ist die betriebsgenaue Erfassung der realen Nährstoffflüsse. Dabei ist zu erfassen, welche Nährstoffmengen über Futter, Mineraldünger, Tiere und Wirtschaftsdüngerzukäufe in den Betrieb gelangen und welche über Ernteprodukte, Tiere, Milch, Eier sowie Futter- und Gülleverkäufe den Betrieb verlassen. Die Differenz aus dieser Nährstoffbilanz bildet den betrieblichen Stickstoff- und Phosphorüberschuss. Diese

Nährstoffbilanz auf betrieblicher Ebene ist nach übereinstimmender Bewertung von Wissenschaft (Science Media Center 2026), Wasserwirtschaft (BDEW, DVGW) und Umweltverbänden (DNR, BUND, DUH, Greenpeace) das zentrale Instrument, mit dem sich Verursacher von Überdüngung eindeutig identifizieren lassen – und zugleich Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, von Auflagen entlastet werden könnten. Auch der sektorübergreifende Konsens der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) und die Expertengruppe zur Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung im Auftrag des BMLEH (2021) haben die gesamtbetriebliche Nährstoffbilanzierung klar empfohlen.

Der mit dem Verfahren verbundene bürokratische Aufwand ist zu berücksichtigen. Die Antwort darauf sollte jedoch in einer konsequenten Digitalisierung und nicht in der Abschaffung des Instruments liegen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind bei der Einführung der digitalen Nährstoffbilanzierung durch finanzielle, beratende und technische Hilfen zu unterstützen. Die öffentliche Hand muss zugleich einheitliche Schnittstellen schaffen und gewährleisten, dass bereits bei Behörden, Düngemittellieferanten und anderen Stellen vorhandene Daten automatisiert übernommen werden können. So kann eine belastbare Nährstoffbilanzierung mit einer tatsächlichen Verringerung des betrieblichen Dokumentationsaufwands verbunden werden. Nach Taube & Bach (2025) und Bundestagsdrucksache 20/411 ist die betriebliche Nährstoffbilanz sogar mit deutlich geringerem Aufwand verbunden als die schlagbezogene Zwei-Tages-Dokumentationspflicht der Düngeverordnung (SRU-Sondergutachten 2026).

Das vorgesehene Wirkungsmonitoring (§ 12a DüngeG-E) kann diese Funktion nicht ersetzen: Es beruht auf modellierten und aggregierten Daten eines Testbetriebsnetzes, nicht auf real erfassten betrieblichen Nährstoffbilanzen. Das Wirkungsmonitoring dient der Evaluierung des Rechtsrahmens, ist jedoch weder für die einzelbetriebliche Steuerung noch als Grundlage für Ausnahmen geeignet. Ein umfassendes Wirkungsmonitoring ist zur Ergänzung der betrieblichen Transparenzpflichten wichtig, kann aber eine betriebliche Nährstoffbilanz nicht ersetzen.

Die Stoffstrombilanz als derzeitige Umsetzung der betrieblichen Nährstoffbilanz im Düngegesetz (§ 11a DüngeG) sollte im Rahmen der Düngegesetz-Novellierung nicht gestrichen, sondern durch eine moderne und praktikable Umsetzung einer digitalen, belegbasierten, betrieblichen Nährstoffbilanzierung ersetzt werden. Ein Wirkungsmonitoring auf Basis von Testbetrieben und Modellen ersetzt die betriebsgenaue Erfassung nicht und rechtfertigt keine Ausnahmen von Schutzauflagen ohne betriebsindividuellen Nachweis einer betrieblichen Nährstoffbilanz.

4. Obergrenze für organische Düngung sichern und perspektivisch senken

Die Düngeverordnung begrenzt die Ausbringung von Stickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt (§ 6 Abs. 4 DüV). Diese Vorgabe geht unmittelbar auf die EU-Nitratrichtlinie zurück. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen beim BMLEH (2015) empfiehlt dringend, diesen Grenzwert einzuhalten, und sieht keine Alternative zur Reduzierung der Tierdichten in tierintensiven Regionen,

sofern der Grenzwert künftig nicht überbetrieblich und überregional eingehalten wird (vgl. Punkt 7). Aus wissenschaftlicher Sicht ist bereits dieser Wert zu hoch: Nach Taube & Bach (2025) sollte die organisch-mineralische Düngung im Ackerbau langjährig 120 kg N/ha nicht überschreiten, um eine hohe Nährstoffeffizienz und geringe Stickstoffverluste ins Sickerwasser zu gewährleisten. Der Wert von 170 kg N/ha war und ist eine politische Größe, die fachlich niemals begründet wurde und seit ihrer Einführung wissenschaftlich in der Kritik steht.

Zusätzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Stickstoff-Obergrenze ergibt sich auf EU-Ebene: Die im Februar 2026 beschlossene Anpassung der Nitratrichtlinie erlaubt, beim Einsatz aufbereiteter Wirtschaftsdünger („RENURE“ – Recovered Nitrogen from Manure) die 170-kg-Grenze um bis zu 80 kg N/ha zu überschreiten. Ob diese Option gilt, ist Gegenstand der nationalen Umsetzung im Dünge- und Anlagenrecht. Taube & Bach lehnen die Anwendung des RENURE-Konzepts mit Ausbringungsmengen von weit über 200 kg N/ha für Deutschland ausdrücklich ab, da diese in einem Land, in dem jede vierte Grundwassermessstelle den Nitrat-Schwellenwert überschreitet, fachlich nicht zu verantworten wäre.

Die Ausbringung von Stickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln – einschließlich Wirtschaftsdüngern – ist strikt auf maximal 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt zu begrenzen und darf weder direkt noch über die nationale RENURE-Umsetzung erhöht werden. Perspektivisch ist diese Obergrenze schrittweise auf 120 kg N/ha abzusenken, um einen wirksamen Gewässerschutz zu gewährleisten. In den Roten Gebieten muss die Begrenzung zudem weiterhin ausnahmslos auf Schlagebene gelten.

5. Düngebedarfswerte grundlegend überarbeiten

Die Düngebedarfsermittlung beantwortet die Frage, wie hoch der Nährstoffbedarf einer Kultur auf einem Schlag rechnerisch ist. Sie liefert keine Ergebnisse dazu, ob auf dem Betrieb insgesamt anfallende und zugekaufte Nährstoffe diesen Bedarf übersteigen. Diesen Abgleich von betrieblichem Pflanzenbedarf und Nährstoffanfall leistet die Nährstoffbilanz ab dem Hoftor. Taube & Bach (2025) kommen zu dem Ergebnis, dass die isolierte Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung als alleiniger Nachweis der guten fachlichen Praxis „weitgehend gescheitert“ ist. Die Gewässerqualität wurde nicht hinreichend verbessert.

Problematisch ist, dass die empfohlenen Bedarfswerte für die Kulturen systematisch zu hoch angesetzt sind. Bei der Novelle der Düngeverordnung 2017 wurden sie ohne fachliche Begründung um rund 20 bis 30 kg N/ha (10 bis 15 Prozent) gegenüber den vorherigen Empfehlungen der Länderkammern angehoben. Das mittlere Ertragsniveau rechtfertigt die Anhebung des unterstellten Bedarfes in der Größenordnung nicht.

Die zentralen Kritikpunkte an der Ausgestaltung und Herleitung der Düngebedarfswerte sind:

- Die Bedarfswerte vieler Kulturen liegen deutlich über dem tatsächlichen Bedarf, bei Mais beispielsweise um bis zu 20 Prozent (Taube et al. 2020).

- Die Stickstoffnachlieferung aus dem Boden (Nachmineralisierung), Vorfrüchten und Zwischenfrüchten sowie aus langjähriger organischer Düngung wird systematisch zu niedrig angerechnet.
- Die Nährstoffabfuhr wird überschätzt: Die tatsächliche Stickstofffracht im Erntegut liegt häufig niedriger als in den Tabellenwerten unterstellt (Nitratbericht 2024 der Bundesregierung, S. 85 und S. 88).
- Die Effizienz von Pflanzenzüchtung und Ackerbau ist deutlich gestiegen. Versuche des Julius-Kühn-Instituts zeigen stabile Erträge trotz verringerter Stickstoffzufuhr. Dies wird auch durch Praxisdaten gestützt: In Niedersachsen schöpfen rund 80 Prozent der Betriebe die zulässige Düngung nicht aus und weisen trotzdem stabile Erträge auf. (Taube & Bach, 2025)

In der Summe wird der Düngebedarf damit strukturell zu hoch ausgewiesen. Die Überschüsse, die daraus entstehen, sind rechtlich zulässig, stellen jedoch, wenn sie in das Grundwasser gelangen, eine vermeidbare und an vielen Messstellen unzulässig hohe Nitratbelastung dar. Eine Absenkung der Bedarfswerte in Richtung 120 kg N/ha Maximalbedarf bei Ackerkulturen gemäß Stand der Wissenschaft würde Gewässer schützen und den Betrieben Düngerkosten sparen, ohne Erträge zu gefährden.

Die Werte zur Düngebedarfsermittlung (N-Bedarf der Kultur, Ertragsniveau, N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat, Nachwirkung organischer Düngung aus dem Vorjahr etc.) müssen auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet und die Datenquellen offengelegt werden. Die Berechnung des Düngebedarfs der Kulturen ist wichtig für die Düngeplanung landwirtschaftlicher Betriebe, stellt jedoch keinen Nachweis guter fachlicher Praxis dar. Hierfür ist eine betriebliche Nährstoffbilanzierung das geeignete Instrument.

6. Kontrollen stärken und Stickstoffüberschussabgabe einführen

Regelungen im Düngerecht entfalten nur dann die gewünschte Lenkungswirkung, wenn ihre Einhaltung konsequent überprüft und Verstöße spürbar geahndet werden. Eine rechtliche Vorgabe ohne wirksame Kontrollinstanzen und Sanktionsmechanismen bleibt wirkungslos und begünstigt Betriebe, die sich nicht an die Regeln halten. Durch regelmäßige Kontrollen muss die Einhaltung ordnungsrechtlicher Bestimmungen überprüft werden.

Weist ein Betrieb in der betrieblichen Nährstoffbilanz einen Stickstoffüberschuss auf, sollte das Verursacherprinzip in Form einer Stickstoffüberschussabgabe greifen. Eine spürbare wirtschaftliche Belastung infolge eines verursachten Stickstoffüberschusses schafft einen wirksamen Anreiz zur Reduktion auf Betriebsebene (acatech 2023; Baojing Gu et al. 2023) und sorgt für mehr Wettbewerbsgleichheit zwischen Landwirtschaftsbetrieben, die bereits jetzt gesetzeskonform wirtschaften, und Betrieben, die die Regelungen nicht beachten.

Die Regelungen im Düngerecht erfordern zwingend funktionierende Kontroll- und Sanktionsmechanismen: Eine Novellierung des Düngerechts muss eine rechtssichere Kontrollstruktur sowie eine finanziell spürbare, nach der betrieblichen Nährstoffbilanz berechnete Abgabe auf Stickstoffüberschüsse verbindlich festlegen. Eine Abgabe muss durch ordnungsrechtliche Maßnahmen begleitet werden.

7. Flächengebundene Tierhaltung verbindlich festschreiben

Ein zentraler Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung des deutschen Düngerechts liegt in der Flächenbindung der Tierhaltung. Werden große Tierbestände ohne betriebseigene Ausbringungsflächen für die anfallenden Wirtschaftsdünger gehalten, entstehen punktuell hohe Nährstoffüberschüsse, die auf der regionalen und überregionalen Ebene verteilt werden müssen. Dies verursacht unter anderem hohe Aufwendungen und Kosten für die Aufbereitung und den Transport der Wirtschaftsdünger von den flächenlosen zu den aufnehmenden Betrieben. Die Gebiete mit einem hohen Viehbesatz in Deutschland – auf der betrieblichen wie auf der regionalen Ebene – gehören zu den Regionen mit den höchsten Stickstoff- und Phosphoreinträgen in das Gewässersystem. Ziel sollte daher sein, die Tierhaltung an die betriebliche Ausbringungsfläche zu binden.

Eine düngerechtliche Novellierung muss daher die Einführung einer gesetzlichen Obergrenze von maximal 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar vorgeben. Diese Obergrenze setzt unmittelbar am Tierbesatz und dem damit verbundenen Ausbringungsrisiko an, trägt zur Schließung von Stoffkreisläufen bei und schafft verlässliche Rahmenbedingungen für den Gewässerschutz.

8. Fruchtfolge und Zwischenfrüchte im Düngerecht verankern

Neben der Tierdichte fordern wissenschaftliche Erkenntnisse auch Anpassungen in der ackerbaulichen Bewirtschaftung. Langjährige Daten des bundesweiten Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung belegen, dass die Gestaltung der Fruchtfolge und das Nacherntemanagement die stärksten Stellschrauben für den Gewässerschutz darstellen (DLG, 2026). Während Veränderungen bei der Frühjahrsdüngung nur minimale Effekte auf die Nitratmengen im Boden zeigen, führt die Abfolge von Kulturen mit hohen Reststickstoffgehalten – wie Raps, Kartoffeln oder Mais – bei anschließenden Brachen oder gering zehrenden Folgekulturen zu erheblichen Auswaschungsrisiken. Ein gezielter Fruchtwechsel, inklusive Zwischenfruchtanbau, erweist sich damit als eine hoch wirksame Strategie zur Reduktion der Nitratfrachten.

Die Kriterien für einen gewässerschonenden Fruchtwechsel müssen daher verbindlich im Düngerecht verankert und durch gezielte Förderanreize unterstützt werden. Durch die Verknüpfung ordnungsrechtlicher Mindeststandards für Fruchtfolgen mit finanziellen

Anreizsystemen, wie z. B. Förderungen durch die Gemeinsame Agrarpolitik (siehe Punkt 10), kann das Potenzial dieser Minderungsmaßnahmen flächendeckend genutzt werden.

9. Nährstoffverluste an Gewässern konsequent begrenzen

Die Einrichtung dauerhafter Gewässerrandstreifen sowie die Umstellung auf bodennahe Ausbringungstechniken tragen dazu bei, den Eintrag von Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmitteln und Ammoniak in angrenzende Ökosysteme zu vermindern. Während eingeschränkt bewirtschaftete Randstreifen Erosion bei Starkregen reduzieren und wertvolle Biotope schaffen, minimieren präzise Ausbringungsverfahren gasförmige Stickstoffverluste deutlich und stellen den Stand der Technik für einen wirksamen Gewässerschutz dar.

Zur nachhaltigen Reduktion stofflicher Belastungen sind bundesweit einheitlich mindestens 10 m breite, düngungs- und pflanzenschutzfreie Gewässerschutzrandstreifen verpflichtend einzuführen sowie sämtliche Ausnahmen für veraltete Breitverteilungstechniken im Düngerecht ersatzlos zu streichen. Begleitend müssen betroffene Betriebe bei der Einhaltung der Abstandsgebote und der Umstellung auf bodennahe Ausbringungsverfahren gezielt durch agrar- und umweltpolitische Ausgleichs- und Förderinstrumente unterstützt werden.

10. Wasserschonende Bewirtschaftung gezielt fördern

Die aktuelle Ausgestaltung der Agrarförderung in Deutschland, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), schöpft ihre Lenkungswirkung für Umwelt-, Klima- und Gewässerschutz bislang nicht hinreichend aus (UBA 2025). Durch eine stärkere Verknüpfung von Fördermitteln und Gemeinwohlleistungen gemäß dem Prinzip „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ kann die GAP einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Nährstoffüberschüsse zu reduzieren, Böden und Gewässer zu schützen, die Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft zu verbessern und landwirtschaftliche Betriebe resilienter gegenüber den Folgen der Klimakrise zu machen (siehe auch Punkte 7, 8 und 9). Eine besondere Rolle kommt dabei dem Ausbau des Ökolandbaus sowie der Förderung vielfältiger Fruchtfolgen, extensiver Bewirtschaftungsformen und weiterer wassersensibler Produktionsweisen zu.

Öffentliche Agrarförderung muss konsequent an überprüfbare Gemeinwohlleistungen geknüpft werden. GAP-Mittel sollten vorrangig in den Umbau hin zu einer zukunftsfähigen, klimaresilienten und wassersensiblen Landwirtschaft sowie in den Ausbau des Ökolandbaus fließen und weniger pauschal an den Flächenbesitz geknüpft sein. Förderinstrumente müssen insbesondere solche Betriebe unterstützen, die Nährstoffüberschüsse vermeiden, Gewässer und Böden schützen und durch angepasste Bewirtschaftung einen messbaren Beitrag zum Natur-, Klima- und Ressourcenschutz leisten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der kommenden GAP-Förderperiode ab 2028.

Quellen und weiterführende Dokumente

acatech (2023): Nachhaltige Stickstoffnutzung in der Agrarwirtschaft. https://www.acatech.de/publikation/nachhaltige-stickstoffnutzung-in-der-%20agrarwirtschaft/download-pdf?

Baojing Gu et al. (2023): Cost-effective mitigation of nitrogen pollution from global croplands, Nature. https://www.nature.com/articles/s41586-022-05481-8

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft/Umweltbundesamt (2024): Nitratbericht 2024. Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Umwelt.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) (2026): Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und zum Erlass einer Gebietsausweisungsverordnung, Stand 27.3.2026.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft/Umweltbundesamt (2023): Pressemitteilung Nr. 71/2023. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Pressemitteilungen/2023/071-eu-nitratrichtlinie.html

Bundesverwaltungsgericht (2025): Urteile 10 C 1.25 vom 8.10.2025 und 10 CN 1.25 vom 24.10.2025. Pressemitteilung: https://www.bverwg.de/de/pm/2025/74

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2017): Gutachten zur Berechnung der Kosten der Nitratbelastung in Wasserkörpern für die Wasserwirtschaft. Kurzfassung, erstellt von MOcons GmbH & Co. KG, 13.01.2017. https://www.bdew.de/media/documents/170113-bdew-gutachten-nitrat-kurzfassung.pdf

Europäischer Gerichtshof (EuGH): Vertragsverletzungsverfahren Rechtssache C-543/16. https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-543/16

Greenpeace (2026): Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes.

Möckel, S. (2026): Drohende Zwangsgeld- und Vertragsverletzungsverfahren bei Düngung und Nitrateinträgen nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts. NuR 48, 217–223. https://doi.org/10.1007/s10357-026-4670-1

Sachverständigenrat für Umweltfragen (2026): Umweltrecht zwischen Anspruch und Realität. Implementation als Kernaufgabe von Umweltpolitik. https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2024_2028/2026_06_SG_Implementation.html

Science Media Center (2026): Wegfall der Stoffstrombilanz: Fachliche Einordnungen. https://www.sciencemediacenter.de/angebote/wegfall-der-stoffstrombilanz-fachliche-einordnungen-25109

Stever-Schoo et al. (2026): Monitoring. Welche Maßnahmen am meisten bringen. DLG Mitteilungen, 20.1.2026. Monitoring. Welche Maßnahmen am meisten bringen - DLG Mitteilungen

Taube, F. & Bach, M. (2025): Warum werden die Ziele des Gewässerschutzes mit der Düngegesetzgebung in Deutschland nicht erreicht? Berichte über Landwirtschaft 103(2). https://doi.org/10.12767/buel.v103i2.555

Taube, F.; Bach, M.; Breuer, L.; Ewert, F.; Fohrer, N.; Leinweber, P.; Müller, T.; Wiggering, H. (2020): Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung: Stickstoff- und Phosphor-Überschüsse nachhaltig begrenzen. Fachliche Stellungnahme zur Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung. Umweltbundesamt, TEXTE 200/2020, Dessau-Roßlau

Umweltbundesamt (2017): Quantifizierung der landwirtschaftlich verursachten Kosten zur Sicherung der Trinkwasserbereitstellung.

Umweltbundesamt (2025): Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union, aktualisiert am 21.07.2025. https://www.umweltbundesamt.de/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-umweltfreundlich-gestalten/gemeinsame-agrarpolitik-der-europaeischen-union

Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015): Anwendung von organischen Düngern und organischen Reststoffen in der Landwirtschaft.